

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/4641**

An die.
Vorsitzende des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Ursula Kähler
Landeshaus

**Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein**

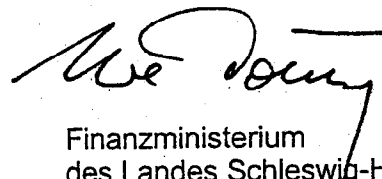
24105 Kiel

über das
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64

24105 Kiel

Gesehen und weitergeleitet

Kiel, *den 29/6.04*


Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein

Staatssekretär

Kiel, *11* Juni 2004

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

die schleswig-holsteinische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 18. Mai 2004 dem Abschluss der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die soziale Wohnraumförderung im Programmjahr 2004 zugestimmt.

Die Verwaltungsvereinbarung tritt nach Unterzeichnung aller Länder in Kraft. Das Verfahren erfolgt sternförmig.

Als Folge der Umsetzung des Bundeshaushaltsbegleitgesetzes 2004 nach dem Ergebnis des Vermittlungsverfahrens (Umsetzung Koch/Steinbrück) sind die

Postfach 7125
24171 Kiel
Telefon (0431) 988-0
Telefax (0431) 988-3003
e-mail: ulrich.lorenz@im.landsh.de
Internet: www.landesregierung.schleswig-holstein.de

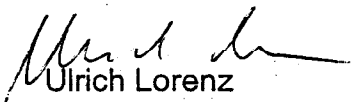
Bundesfinanzhilfen in § 38 Wohnraumförderungsgesetz von bisher 230,0 Mio. € auf 110,0 Mio. € für 2004 und auf 202,4 Mio. € für 2005 gesenkt worden.

Auf Schleswig-Holstein entfällt ein Betrag in Höhe von 3,331 Mio. €, der Bestandteil des Wohnraumförderungsprogrammes 2004 ist. Schleswig-Holstein komplementiert die Bundesmittel mit 75,0 Mio. € aus der Zweckrücklage Wohnraumförderung bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein. Haushaltsmittel werden nicht in Anspruch genommen.

In der Anlage übersende ich eine Kurzdarstellung der finanziellen Auswirkungen sowie eine Kopie der Verwaltungsvereinbarung samt Anlagen.

Ich bitte Sie, die Mitglieder des Ausschusses zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen


Ulrich Lorenz

Anlagen

Finanzielle Auswirkungen der VV Wohnraumförderung 2004 auf den Landeshaushalt 2004**(Anlage im Rahmen der Ausschussunterrichtung)**

Programm	Bundesmittel		Landesmittel
	Programmvolumen insgesamt	Anteil Schleswig-Holstein	
Beträge gemäß VV	110,0 Mio. €	3,331 Mio. €	
Beträge gemäß Haushaltsplan Veranschlagt bei Titel 0416.01.893 01 Barmittel 2004 Verpflichtungsermächtigung 2004 Kapitalmarktmittel aus der Zweckrücklage Wohnraumförderung		9,094 Mio. €* 1,363 Mio. € 7,731 Mio. €	0,0 €

Die Ertragssituation und die Liquidität der Zweckrücklage für die Wohnraumförderung haben sich im Zuge der Einführung des Wohnraumförderungsgesetzes soweit verbessert, dass die bei der Refinanzierung von Wohnraumförderungsprogrammen entstehenden Zinsverbindlichkeiten daraus getragen werden können.

Das Land muss daher zurzeit für ein Programmvolumen von 75 Mio. € und die Zwischenfinanzierung von Bundesmitteln keine Zinszuschüsse an die Investitionsbank zahlen.

* Die Höhe der Bundesfinanzhilfen stand zum Zeitpunkt der Haushaltsverabschiedung noch nicht fest, so dass im Haushaltsplan noch von 9,094 Mio. € ausgegangen wird.

Verwaltungsvereinbarung
über
die soziale Wohnraumförderung
im Programmjahr 2004
(VV Soziale Wohnraumförderung 2004)

Die Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen

- nachstehend „Bund“ genannt -

und

das Land Baden-Württemberg

vertreten durch den Innenminister

der Freistaat Bayern

vertreten durch den Staatsminister des Innern

das Land Berlin

vertreten durch die Senatorin für Stadtentwicklung

das Land Brandenburg

vertreten durch den Ministerpräsidenten,

dieser vertreten durch den Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

die Freie Hansestadt Bremen

vertreten durch den Senator für Bau, Umwelt und Verkehr

die Freie und Hansestadt Hamburg

vertreten durch den Präses der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

das Land Hessen

vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

das Land Mecklenburg-Vorpommern

vertreten durch den Minister für Arbeit, Bau und Landesentwicklung

das Land Niedersachsen

vertreten durch die Ministerin für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

das Land Nordrhein-Westfalen

vertreten durch den Minister für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport

das Land Rheinland-Pfalz

vertreten durch den Minister der Finanzen

das Saarland

vertreten durch den Minister für Finanzen und Bundesangelegenheiten

der Freistaat Sachsen

vertreten durch den Staatsminister des Innern

das Land Sachsen-Anhalt

vertreten durch den Minister für Bau und Verkehr

das Land Schleswig-Holstein

vertreten durch den Innenminister

der Freistaat Thüringen

vertreten durch den Innenminister

- nachstehend „Land“ genannt -

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Bund und Länder stimmen darin überein, dass mit den nach dieser Verwaltungsvereinbarung bereit gestellten Mitteln zur sozialen Wohnraumförderung die Wohnraumversorgung durch Mietwohnungen und selbstgenutztes Wohneigentum der Haushalte unterstützt werden soll, die sich am Markt nicht angemessen versorgen können und auf Unterstützung angewiesen sind. Dies sind insbesondere Haushalte mit entsprechend geringem Einkommen sowie Familien und andere Haushalte mit Kindern, Alleinerziehende, Schwangere, ältere Menschen, behinderte Menschen, Wohnungslose und sonstige hilfebedürftige Personen.

Bund und Länder stimmen auch darin überein, dass bei der Förderung ein wirtschaftlicher Mitteleinsatz und eine hohe Fördereffizienz angestrebt werden sollen, insbesondere durch kostengünstiges Bauen. Die soziale Wohnraumförderung ist der Nachhaltigkeit einer Wohnraumversorgung verpflichtet, die die wirtschaftlichen und sozialen Erfordernisse mit der Erhaltung der Umwelt in Einklang bringt. Im Sinne der ökologischen Verträglichkeit soll die Inanspruchnahme von Grund und Boden begrenzt, der Verbrauch von Energie und der Ausstoß von Emissionen minimiert sowie der Einsatz umweltverträglicher Baustoffe und Bautechniken unterstützt werden. Wohnungen und Wohnumfeld sollen im nötigen Umfang barrierefrei errichtet werden.

Die mit dieser Verwaltungsvereinbarung bereit gestellten Mittel werden durch die Länder entsprechend ihrem regionalen Bedarf eingesetzt. Damit wird der räumlich differenzierten Situation der Wohnungsmärkte Rechnung getragen und die zielgenaue Verbesserung der Wohnraumversorgung ermöglicht.

In einigen Regionen ist der Wohnungsmarkt auf Grund von Wanderungsgewinnen und wachsender Pro-Kopf-Nachfrage nach Wohnraum angespannt. Die Entwicklungsdynamik dieser Regionen lässt erwarten, dass die Versorgung, insbesondere der Haushalte, die auf Unterstützung angewiesen sind, künftig schwieriger werden wird. Der Schwerpunkt der Förderung liegt hier auf der Schaffung preiswerten, belegungsgebundenen Wohnraums unter Berücksichtigung ökologischer Ziele und auf der Bildung von Wohneigentum.

In anderen Regionen ist der Wohnungsmarkt entspannt. Hauptaufgabe der Wohnraumförderung ist hier die Anpassung des vorhandenen Wohnungsbestands an zeitgemäße Wohnbedürfnisse, insbesondere durch Um- und Ausbau, durch Modernisierung bestehender Gebäude sowie durch kleinteiligen ergänzenden Neubau.

Die Wohnraumförderung leistet zugleich einen Beitrag zu wirtschaftlichem Wachstum und zur Entwicklung der Städte als Wohnstandorte, z.B. durch die Aufwertung und Stabilisierung der Innenstädte. Dabei kommt der Bildung selbst genutzten Wohneigentums und der Verbesserung des Bestandes besondere Bedeutung zu. Soweit die Mittel dieser Verwaltungsvereinbarung im Rahmen des Stadtumbaus eingesetzt werden, stellen die Länder die zielgenaue Verknüpfung mit der Städtebauförderung sicher.

Artikel 1

Bereitstellung von Finanzhilfen des Bundes

§ 1

Der Bund beteiligt sich im Programmjahr 2004 vorbehaltlich einer Bestätigung durch den Haushaltsgesetzgeber und nach Maßgabe des Bundeshaushaltsplanes gemäß Art. 104a Abs. 4 des Grundgesetzes sowie auf der Grundlage des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz – WoFG) mit den in den Artikeln 2 und 3 genannten Finanzhilfen an den von den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin (West), Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein (nachstehend „alte Länder“ genannt) und den Ländern Berlin (Ost), Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt¹ und Thüringen (nachstehend „neue Länder“ genannt) geförderten Investitionen im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung.^{2 3}

Artikel 2

Finanzhilfen für Investitionen im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung in den alten Ländern

§ 2

Der Bund stellt den Ländern einen Verpflichtungsrahmen in Höhe von insgesamt 80 Mio. € als Zuschüsse für die soziale Wohnraumförderung bereit.

¹ vgl. Nr. 1 der Protokollnotizen

² vgl. Nr. 2 der Protokollnotizen

³ vgl. Nr. 3 der Protokollnotizen

§ 3

- (1) Der Verpflichtungsrahmen wird nach dem Bevölkerungsschlüssel (Stand: 30.06.2003) wie folgt auf die Länder verteilt.⁴

Land	Bevölkerung	Verpflichtungsrahmen
	v.H.	Mio. €
Baden-Württemberg	15,7818	12,626
Bayern	18,3194	14,656
Berlin-West	3,1236	2,499
Bremen	0,9793	0,783
Hamburg	2,5591	2,047
Hessen	8,9976	7,198
Niedersachsen	11,8049	9,444
Nordrhein-Westfalen	26,7065	21,365
Rheinland-Pfalz	5,9941	4,795
Saarland	1,5704	1,256
Schleswig-Holstein	4,1633	3,331
insgesamt	100,0000	80,000

- (2) Die gemäß Absatz 1 bereit gestellten Finanzhilfen können in städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsgebieten und in den Fördergebieten des Programms „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt“ auch für die Modernisierung von bestehendem Wohnraum ohne Begründung von Belegungsrechten für den modernisierten Wohnraum eingesetzt werden, wenn im Rahmen des Erneuerungskonzepts die Wohnverhältnisse der Zielgruppen der sozialen Wohnraumförderung allgemein und dauerhaft verbessert werden. Die Möglichkeiten, z. B. durch mittelbare

⁴ vgl. Nr. 4 der Protokollnotizen

Belegung außerhalb der städtebaulichen Fördergebiete belegungsgebundenen Wohnraum für diesen Personenkreis zu gewinnen, sollen genutzt werden. Instandsetzungen, die durch Maßnahmen der Modernisierung verursacht sind, fallen unter die Modernisierung.

- (3) Die Fälligkeiten des auf das Land entfallenden Verpflichtungsrahmens werden durch ein gesondertes Schreiben des Bundes festgelegt.

§ 4

Für die Verzinsung und Tilgung der Mittel, die die Länder als Baudarlehen und Aufwendungsdarlehen vom Bund erhalten haben und für die noch Auszahlungen erfolgen, gelten die Regelungen der §§ 4 und 5 der Verwaltungsvereinbarung Wohnungswesen 2001 sowie die entsprechenden Regelungen früherer Verwaltungsvereinbarungen zur Anwendung der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Verzinsung und Tilgung der den Ländern gemäß Art. 104a Abs. 4 GG zur Förderung des Wohnungsbaues sowie der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen ausgeliehenen Bundesmittel (Zins- und Tilgungsvereinbarung Wohnungsbau - WoBauZTV) vom 14. September 1990 (GMBI. 1991, S. 481) fort.

Artikel 3

Finanzhilfen für Investitionen im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung
in den neuen Ländern

§ 5

Der Bund stellt den Ländern einen Verpflichtungsrahmen in Höhe von insgesamt 30 Mio. € als Zuschüsse für die soziale Wohnraumförderung bereit. ⁵

§ 6

(1) Der Verpflichtungsrahmen wird nach dem Bevölkerungsschlüssel (Stand: 30.06.2003) wie folgt auf die Länder verteilt. ⁶

Land	Bevölkerung	Verpflichtungsrahmen
	v.H.	Mio. €
Berlin-Ost	10,3791	3,114
Brandenburg	20,9251	6,278
Mecklenburg-Vorpommern	14,1216	4,236
Sachsen	35,2134	10,564
Sachsen-Anhalt		0,000
Thüringen	19,3608	5,808
insgesamt	100,0000	30,000

(2) Die Fälligkeiten des auf das Land entfallenden Verpflichtungsrahmens werden durch ein gesondertes Schreiben des Bundes festgelegt.

⁵ vgl. Nr. 5 der Protokollnotizen

⁶ vgl. Nr. 1 der Protokollnotizen

Artikel 4

Verfahrensbestimmungen

§ 7

- (1) Die Höhe und der Anteil der Bundes- und Landesmittel werden nach dem Barwert unter Beachtung der Grundsätze errechnet, die dieser Vereinbarung als Anhang beigelegt sind.
- (2) Das Land stellt für die Förderung gemäß Artikel 2 bzw. Artikel 3 in seinem Haushaltsplan dem Barwert nach mindestens so viele Landesmittel bereit, wie es Bundesmittel insgesamt in Anspruch nimmt. An die Stelle der Verpflichtungsrahmen im Landeshaushaltsplan treten entsprechende Festlegungen bei der Wohnungsbauförderungsanstalt/Landestreuhandstelle, soweit die landesseitige soziale Wohnraumförderung im Wirtschaftsplan der Wohnungsbauförderungsanstalt/Landestreuhandstelle oder durch Beschluss der Landesregierung über die Verwendung von deren Erträgen festgelegt wird oder auf Grund von Festlegungen des Landes und zu Lasten des Landeshaushalts in sonstiger Weise durch die Wohnungsbauförderungsanstalt/ Landestreuhandstelle erfolgt.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Mittel des Landes, die für die Begründung oder Verlängerung von Belegungsrechten im Wohnungsbestand oder für die Förderung des Erwerbs von Wohneigentum aus dem Bestand zum Zwecke der Selbstnutzung eingesetzt werden, können in begrenztem Umfang angerechnet werden.⁷
- (4) Bei der Errechnung des Bundes- und des Landesanteils werden Verpflichtungsrahmen außerhalb dieser Verwaltungsvereinbarung nicht berücksichtigt.

⁷ vgl. Nr. 6 der Protokollnotizen

§ 8

Das Land kann die als Zuschüsse bereitgestellten Finanzhilfen des Bundes für Maßnahmen der sozialen Wohnraumförderung nicht nur als Zuschuss, sondern auch in anderen in seinen Förderungsbestimmungen vorgesehenen Finanzierungsarten einsetzen, sofern das gemäß Anhang errechnete Barwertverhältnis zwischen Bundes- und Landesmitteln gewahrt bleibt.⁸

§ 9

- (1) Das Land teilt dem Bund sein Programm für die soziale Wohnraumförderung für das Programmjahr 2004 einschließlich des Verpflichtungsrahmens spätestens bis zum 30. Juni 2004 nach dem Muster der Anlagen 1 bis 2 e mit.
- (2) Das Land unterrichtet den Bund für das Programmjahr 2004 nach dem Stand vom 31. Dezember 2004 zum 31. März 2005 und nach dem Stand vom 31. Dezember 2005 zum 31. März 2006 über die Förderung gemäß Artikel 2 (alte Länder) nach dem Muster der Anlage 3 a und gemäß Artikel 3 (neue Länder) nach dem Muster der Anlage 3 b.

§ 10

- (1) Verpflichtungsrahmen des Bundes, die vom Land nicht ausgeschöpft werden können, werden vom Bund unter Berücksichtigung der in den §§ 3 und 6 genannten Schlüssel neu verteilt. Nicht ausgeschöpfte Verpflichtungsrahmen des Bundes können nicht zur Aufstockung von Programmen der Folgejahre verwendet werden.

⁸ vgl. Nr. 7 der Protokollnotizen

- (2) Bewilligungen aus dem Jahresprogramm 2004 dürfen bis zum 31. Dezember 2005 vorgenommen werden; bis zu diesem Zeitpunkt nicht durch Bewilligungen oder bindende Vorbescheide ausgeschöpfte Verpflichtungsrahmen des Bundes verfallen endgültig.

§ 11

Das Land übersendet dem Bund alle für die soziale Wohnraumförderung geltenden Landesbestimmungen.⁹

§ 12

In den Bewilligungsbescheiden bringt das Land zum Ausdruck, dass die Förderung auch aus Finanzhilfen des Bundes erfolgt. Einen entsprechenden Hinweis enthalten die an Baustellen errichteten Baustellenschilder, sofern das Land die an der Förderung Beteiligten erwähnt.

§ 13

- (1) Die Haushaltsmittel des Bundes werden dem Land zur selbstständigen Bewirtschaftung übertragen. Die bewirtschaftenden Landesdienststellen sind ermächtigt, die zuständige Bundeskasse zur Auszahlung der benötigten Kassenmittel an die zuständige Landeskasse anzuweisen; sie wenden insoweit das Haushaltsrecht des Bundes an.
- (2) Die Haushaltsmittel des Bundes werden als Einnahmen in den Haushaltsplan des Landes eingestellt. Die Bewirtschaftung sowie die Abwicklung der Programme, insbesondere die Weiterreichung der Mittel an die Letztempfänger und die verwaltungsmäßige

⁹ vgl. Nr. 8 der Protokollnotizen

Prüfung der Verwendungsnachweise, richten sich nach dem Haushaltsrecht des Landes.

- (3) Die Haushaltsmittel des Bundes werden vom Land entsprechend dem Auszahlungsbedarf gegenüber den Letztempfängern anteilig mit gleichartigen Landesmitteln in Anspruch genommen. Soweit vom Land andersartige Förderungsmittel eingesetzt werden, können die Bundesmittel entsprechend dem sich aus der Bereitstellung des Landes ergebenden unterschiedlichen Mittelabfluss in Anspruch genommen werden, jedoch höchstens bis zur Höhe der vom Bund bis zu diesem Zeitpunkt insgesamt bereit gestellten Jahresraten.
- (4) Die Haushaltsmittel des Bundes werden nach ihrer Ausgabe zu Lasten des Bundeshaushalts unverzüglich, spätestens aber innerhalb der in der Grundvereinbarung vorgegebenen Frist, an den Letztempfänger weitergeleitet. Das Land trifft Vorkehrungen, die den Zeitaufwand für das Weiterleiten der abgerufenen Mittel möglichst gering halten und ein Überschreiten der Frist verhindern. Das Land unterrichtet den Bund über etwaiges Überschreiten der Frist.
- (5) Haushaltsmittel des Bundes, die vom Land nicht für Zwecke dieser Verwaltungsvereinbarung verwendet werden, sind unverzüglich an den Bundeshaushalt zurück zu zahlen, soweit eine erneute Auszahlung nicht erfolgt.¹⁰
- (6) Haushaltsmittel, die vom Letztempfänger nicht für Zwecke dieser Verwaltungsvereinbarung verwendet werden, sind in Höhe des Bundesanteils unverzüglich an den Bundeshaushalt zurück zu zahlen, soweit eine erneute Auszahlung nicht erfolgt.

§ 14

Die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der dem Land zur Verfügung gestellten Bundesfinanzhilfen erfolgt durch die oberste Rechnungsprüfungsbehörde des Landes. Das Land teilt dem Bund einschlägige Prüfungsfeststellungen mit.

¹⁰ vgl. Nr. 9 der Protokollnotizen

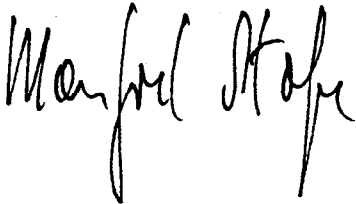
§ 15

- (1) Im Übrigen finden die Regelungen der Grundvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Art. 104a Absatz 4 des Grundgesetzes vom 19. September 1986 (MinBIFin. 1986, S. 238) Anwendung.
- (2) In Ausfüllung der Grundvereinbarung zwischen dem Bund und den (alten) Ländern über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Art. 104a Abs. 4 des Grundgesetzes vom 19. September 1986, Protokollnotiz zu Artikel 6 Abs. 1, wird für den Bereich der Sozialen Wohnraumförderung festgelegt:

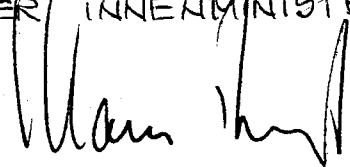
Wird die 30-Tage-Frist nach Artikel 6 Abs. 1 der Grundvereinbarung überschritten, so kann der Bund für die Zeit vom Fristablauf bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen verlangen. Der Zinssatz bemisst sich nach dem jeweiligen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben zur Zeit der Fristüberschreitung.

Berlin, den **14. Mai** 2004
Für die Bundesrepublik
Deutschland

Der Bundesminister für
Verkehr, Bau- und Wohnungswesen



KIEL, den **27.5.** 2004
Für das Land
SCHLESWIG - HOLSTEIN

DER INNENMINISTER


Protokollnotizen

zur Verwaltungsvereinbarung über die soziale Wohnraumförderung
im Programmjahr 2004

Nr. 1: Zu § 1:

Das Land Sachsen-Anhalt erklärt, dass es im Programmjahr 2004 keine Finanzhilfen des Bundes für die soziale Wohnraumförderung in Anspruch nehmen wird.

Nr. 2: Zu § 1:

Fördergegenstände für die Finanzhilfen des Bundes auf Grundlage des Wohnraumförderungsgesetzes sind:

1. der Wohnungsbau, einschließlich des erstmaligen Erwerbs des Wohnraums innerhalb von zwei Jahren nach Fertigstellung (Ersterwerb),
2. die Modernisierung von Wohnraum.

Nr. 3: Zu § 1:

Der Bundeshaushaltsplan 2004 enthält die Ermächtigung an die neuen Länder, den Verpflichtungsrahmen für das Förderprogramm 2004 auch für die Altschuldenhilfe entsprechend § 6 a AHG einzusetzen (vgl. auch Protokollnotizen 6-8).

Nr. 4: Zu § 3 Absatz 1:

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die für das ehemalige West-Berlin bestimmt sind und dort nicht in vollem Umfang eingesetzt werden können, dürfen mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen zu Gunsten des ehemaligen Ost-Berlin umgeschichtet werden.

Nr. 5: Zu § 5:

Für die neuen Länder gelten auf Grundlage des Wohnraumförderungsgesetzes folgende Sonderregelungen:

1. Fördergegenstand ist bis zum 31. Dezember 2008 in Ergänzung zur Protokollnotiz Nr. 2 auch die Instandsetzung vorhandener Wohnungen.
2. Bei der Förderung der Modernisierung und, soweit sie nach Nummer 2 Fördergegenstand ist, der Instandsetzung von Mietwohnungen kann von der Begründung von Belegungsbindungen abgesehen werden, soweit in dem Gebiet auf Grund von nach § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 und § 13 des Altschuldenhilfe-Gesetzes erlassener landesrechtlicher Vorschriften genügend Wohnungen belegungsgebunden sind.

Nr. 6: Zu § 7 Absatz 3:

Wird in den neuen Ländern von der Ermächtigung zum Mitteleinsatz für die Altschuldenhilfe entsprechend § 6 a AHG Gebrauch gemacht (vgl. Protokollnotiz Nr. 3), so werden für diesen Zweck eingesetzte Komplementärmittel des jeweiligen Landes in vollem Umfang angerechnet.

Nr. 7: Zu § 8:

Wird in den neuen Ländern von der Ermächtigung zum Mitteleinsatz für die Altschuldenhilfe entsprechend § 6 a AHG Gebrauch gemacht (vgl. Protokollnotiz Nr. 3), sind die Finanzhilfen des Bundes als Zuschüsse einzusetzen.

Nr. 8: Zu § 11:

Wird in den neuen Ländern von der Ermächtigung zum Mitteleinsatz für die Altschuldenhilfe entsprechend § 6 a AHG Gebrauch gemacht (vgl. Protokollnotiz Nr. 3), so werden auch die für die Altschuldenhilfe geltenden Landesbestimmungen übersandt.

Nr. 9: Zu § 13 Absatz 5:

Auch wenn der Bund über die einzelnen Förderungsvorhaben nicht unterrichtet wird, ergibt sich ein Rückforderungs- bzw. Verzinsungsanspruch nach Art. 9 Abs. 1 der Grundvereinbarung, wenn das Land die Mittel für Vorhaben verwandt hat, die nicht unter die förderungsfähigen Maßnahmen nach dieser Verwaltungsvereinbarung fallen.

Im Übrigen geht der Bund davon aus, dass es beim Land zu einer Verwendung von Haushaltsmitteln des Bundes für andere Zwecke, als sie in der Verwaltungsvereinbarung bestimmt sind, nicht kommt.

Land: _____

Anlage 1a

Förderungsprogramm 2004**- Anzahl der Wohnungen und hierfür vorgesehener Mitteleinsatz -****- alte Länder -**

		Wohnungen	Hierfür vorgesehener Mitteleinsatz in T€	
			Bund	Land
1.	Wohnungsbau einschl. Ersterwerb			
1.1.	Familienheime/Eigentumswohnungen			
1.2.	Familienheime/Eigentumswohnungen (Aus-/Umbau)			
1.3.	Mietwohnungen (Neubau)			
1.4.	Mietwohnungen (Aus-/Umbau)			
1.5.	Wohnplätze			
2.	Modernisierung von Wohnraum / neue Länder auch Instandsetzung			
2.1.	Familienheime/Eigentumswohnungen			
2.2.	Mietwohnungen			
davon	Maßnahmen mit Belegungsbindung			
	Maßnahmen ohne Belegungsbindung in städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsgebieten sowie den Förderungsgebieten des Programms „Die soziale Stadt“ – alte Länder			
2.3.	Wohnplätze			
3.	Erwerb von Belegungsrechten an bestehendem Wohnraum			
4.	Erwerb bestehenden Wohnraums			
	Insgesamt			

.....den.....

.....

(Unterschrift)

